



BA200
100/23
663/OstseeLNG_S/04
18.01.2023

Vermerk

zur Gewährung der Ausnahme von den Anforderungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 Abs. 1 LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG)

Energierightliches Plangenehmigungsverfahren für den Bau und den Betrieb des Landabschnitts des Vorhabens "Ostsee LNG" (Molchempfangsstation (MES) der Ostsee-Anbindungs-Leitung (OAL))

Die Gas Link Lubmin GmbH als Vorhabenträger (VT) hat mit Schreiben vom 04.11.2022 gemäß §§ 43, 43b EnWG die Errichtung und den Betrieb der LNG-Anbindungsleitung „Ostsee-Anbindungs-Leitung“ (OAL) einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen gemäß § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG für den landseitigen Teil beantragt.

Der VT plant mit dem Vorhaben 'Ostsee LNG' der Ostsee-Anbindungs-Leitung (OAL), Landabschnitt (Molchempfangsstation (MES) den Bau einer Station zum Empfang des über die geplante OAL anlandenden regasifizierten LNG aus der Prorer Wiek mit Anbindung an die in Betrieb befindliche Erdgasempfangsstation Lubmin2 der Gascade und damit die Schaffung einer Möglichkeit zur Weiterleitung über die Nordeuropäische-Erdgas-Leitung (NEL, einschließlich der Absperrstation AS Lubmin-NEL) und die Europäische-Gas-Anbindungs-Leitung (EUGAL). Um den Weitertransport des Erdgases zu ermöglichen, ist am Ort der Anlandung die Errichtung technischer Anlagen erforderlich, die das Offshore System mit dem landseitig gelegenen Fernleitungsnetz verknüpfen. Ziel ist es, ca. Ende Oktober 2023 in Betrieb zu gehen.

Der verfahrenseinleitende Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung wurde mit Schreiben vom 04.11.2022 gestellt. Das Plangenehmigungsverfahren wurde unter dem gleichen Datum eröffnet, ist ordnungsgemäß durchgeführt worden und steht kurz vor dem Abschluss. Das Verfahren wird gemäß § 43 S. 1 Nr. 6, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 43a ff. EnWG, §§ 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 LNGG durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht durchzuführen.

Das Vorhaben MES OAL (Landfall) unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Ziff. 19.12.4 der Anlage 1 UVPG. Danach unterliegen die Errichtung und der Betrieb von Anbindungsleitungen von LNG-Anlage an das deutsche Fernleitungsnetz i.S.d. EnWG, ausgenommen Leitungsanlagen, die den Bereich eines Werkgeländes nicht überschreiten der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung, wenn ihre Länge weniger als 5 km beträgt und der Durchmesser mehr als 300 mm. Da die OAL mit einer Länge von 850 m (750 m Mikrotunnel zuzüglich ca. 100 m weiterführende Rohrleitungsanlagen) weniger als 5 km lang ist, unterfällt sie dem vorbezeichneten Tatbestand der Ziff. 19.12.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird

als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Nach § 7 Abs. 4 UVPG ist der VT verpflichtet, der Behörde geeignete Unterlagen nach Ziff. 4 der Anlage 2 zum UVPG zur Verfügung zu stellen.

Indes konnte wegen § 4 Abs. 1 S. 1 LNKG auf die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung verzichtet werden. Danach hat abweichend von § 1 Abs. 4 LNKG die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde bei Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 das UVPG nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 nicht anzuwenden, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden (vgl. Abschnitt 4.4). Da sowohl Leitungen, die der Anbindung von Anlagen nach Nr. 1 oder Nr. 2 an die Gasversorgungsnetze dienen (LNG-Anbindungsleitungen) sowie Leitungen, die zur Ableitung der Gasmengen von Anlagen nach Nr. 1 zwingend erforderlich sind (mittelbare LNG-Anbindungsleitungen) dem Anwendungsbereich des LNKG unterfallen, kann von der Durchführung einer UVP abgesehen werden.

Das Vorhaben wird einen mengenmäßig relevanten Beitrag i.S.d. § 4 Abs. 1 LNKG zur Herstellung der Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland mit Gas leisten. In der Begründung des LNKG ist darlegt, dass von einem mengenmäßig relevanten Beitrag bei Anbindungsleitungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNKG regelmäßig auszugehen sei, wenn sie benötigt werden, um eine Anlage an das Fernleitungsnetz anzubinden, deren jährliche Regasifizierungskapazität mindestens 5 Mrd. m³ erreicht bzw. überschreitet¹. Die für das Gesamtvorhaben offshore vorgesehene FSRU wird eine Regasifizierungskapazität über dem genannten Wert erreichen, nämlich ca. 14,4 Mrd. m³/a in der ersten Ausbaustufe (vgl. Antragsunterlage, 3. Planänderung, Unterl. 1, Kap. 1.2, S. 11).

Nach dem Willen des Gesetzgebers, der sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, kommt es hinsichtlich der Frage, ob ein mengenmäßig relevanter Beitrag geleistet wird, auch bei den Anbindungsleitungen, respektive der hier betrachteten terrestrischen Station, allein auf die Kapazität der angebotenen Anlage und nicht die Transportkapazität der Anbindungsleitung selbst an. Die Empfangsstation selbst ist i.S.v. § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG für den Betrieb der LNG-Anbindungsleitung notwendig, um anlandende Gasmengen in die vorhandene Infrastruktur (Erdgashochdruckleitungen OPAL, NEL, EU-GAL) übergeben zu können. Ohne die Empfangsstation könnte die Anbindungsleitung ihren Beitrag im technischen Gesamtkonzept nicht leisten. Allein dies spricht bereits dafür, dass auch die beantragte Empfangsstation einen mengenmäßig relevanten Beitrag zur Gewährleistung der bundesweiten Versorgungssicherheit leisten wird.

¹ vgl. BT-Drs. 20/1742, S. 18